

Beschlussvorlage

01/2016/0655

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	04.08.2016
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6102-B15-A197

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.09.2016	öffentlich

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“; Behandlung der im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 30.01.2015 inkl. Begründung in der Fassung vom 06.02.2015, gebilligt in der Sitzung vom 25.02.2015) im Rathaus Denklingen vom 09.03.2015 bis 20.04.2015 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 05.03.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 30.01.2015 incl. Begründung in der Fassung vom 06.02.2015 gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 20.04.2015 Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 20.05.2015 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Mit Beschluss vom 29.07.2015 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 15.07.2015 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 09.10.2015 bis 09.11.2015 statt.

In der Sitzung vom 16.12.2015 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Nachdem eine nochmalige Überarbeitung des Entwurfs notwendig war, wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 18.02.2016 in der Sitzung vom 16.03.2016 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 04.04.2016 bis 04.05.2016 statt.

In der Sitzung vom 15.06.2016 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Der nochmals überarbeitete Plan inkl. Begründung in der Fassung vom 20.06.2016 wurde mit Beschluss vom 29.06.2016 gebilligt und die Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 07.07.2016 bis 01.08.2016 statt. Die Dauer der Auslegung wurde angemessen verkürzt. Die Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist eine Stellungnahme von Herrn Martin Steger, Dienhausen eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 22.07.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 14.07.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 07.07.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 07.07.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 15.07.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 21.07.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 18.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 22.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 14.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 22.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 08.07.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 11.07.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.08.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 07.07.2016

Folgende 21 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 22.07.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 14.07.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 07.07.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 07.07.2016

- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 15.07.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 21.07.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 18.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 22.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 14.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 22.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 08.07.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 11.07.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.08.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 07.07.2016

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen von Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine vor:

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regionaler Planungsverband München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Vorschlag zum Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist folgende Stellungnahme am 27.07.2016 von Martin Steger, Dienhausen eingegangen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit widerspreche fristgerecht der Planung in Bezug auf den „Standort Müllgefäße am Tag der Abholung“ so wie sie in der Beschlussvorlage am 15.06.2016 mehrheitlich beschlossen wurde.

Begründung meines Widerspruchs:

Meiner Forderung den „Standort der Müllgefäße“ aus dem Entwurf zu nehmen, sind Sie nachgekommen. Dies begrüße ich sehr.

In der Beschlussvorlage ist folgender Text ergänzt worden:

„Für die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches müssen die Müllgefäße am Tage der Abholung nach den Weisungen des Landkreises Landsberg am Lech an der nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr bereitgestellt werden.“

Mit dieser Ergänzung ist es für mich nicht erkennbar ob nun das Müllfahrzeug in das Baugebiet tatsächlich einfahren wird oder nicht?

1. Das Befahren des neu zu gestalteten Baugebietes muss in der Erschließung die Möglichkeit vorsehen das Feuerlösch-LKW bis an den Brandherd heranfahren können. Die Erschließungsstraße muss diesbezüglich auf 16 Tonnen ausgelegt sein. Gleichmaßen muss es dem Müllfahrzeug (2-Achser LKW) möglich sein an das Grundstück heranzufahren. Vergleichbare Stichstraßen sind keine Ausnahmen, zudem handelt es sich nicht um einen Aussiedler-Hof, hier sind im Zentrum der Stichstraße 4 Wohneinheiten und eine weitere Wohneinheit in der Talstraße 5 anzufahren.

Auf meine in der öffentlichen Gemeinderatssitzung gestellten Frage, ob es

telefonisch beim Landratsamt oder bei der entsprechenden Abfallbehörde jetzt schon zu erfragen sei, ob die Müllfahrzeuge nun einfahren werden, bekam ich vom 2. Bürgermeister unkommentiert nur die Antwort „ob ich nicht selber ein Telefon hätte um dort nachzufragen“.

Diese höchst unprofessionelle Antwort veranlasst mich dazu, diese Frage in schriftlicher Form, im Rahmen der verkürzten Auslegung erneut zu formulieren, mit dem Ziel eine befriedigende und dem Bebauungsplan sachdienliche Auskunft zu erhalten.

2. Des Weiteren steht noch immer eine Stellungnahme zu meinem Vorschlag „Standort Müllgefäße östlich des Anwesen Zeller und südlich auf der Straßenverbreiterung Talblick“ seitens der Bauverwaltung aus.

Die Straße „Talblick“ soll um einen Meter nach Süden verbreitert werden. Hier würde sich die Möglichkeit ergeben einen Standort für die Müllgefäße vorzusehen und in die Planung aufzunehmen, wobei dieser Sichtgeschützt ausgeführt werden sollte. Meiner Einschätzung nach wäre es eine, für alle praktikable Lösung, da es von allen Parzellen mit kurzen Wegen erreichbar wäre.

3. Natürlich ist mir bewusst, dass die Bauherren mit Ihrem Projekt beginnen wollen. Jedoch empfinde ich es als äußerst bedenklich dass die Erschließungsarbeiten schon im vollen Gange sind obwohl der Bebauungsplan noch nicht alle Instanzen durchlaufen hat.

Um eine Stellungnahme der aufgeführten Punkte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wird gebeten.

Hochachtungsvoll
Steger Martin“

Beschluss:

Die Problematik bezüglich des Standortes für Müllgefäße am Tag der Abholung wird durch die Gemeinde im Bauleitplanverfahren nicht mehr behandelt oder weiter thematisiert.

Gemäß § 15 Abs. 8 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landsberg am Lech vom 17.12.2015 gilt Folgendes: „Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen angefahren werden können, müssen die Abfallbehälter nach den Weisungen des Landkreises zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr bereitstellen.“

Ob ein solcher Fall hier vorliegt und wenn ja, wohin die Abfallbehälter gebracht werden müssen, entscheidet das Landratsamt als Verwaltungsbehörde des Landkreises Landsberg

am Lech. Dieser Entscheidung wird die Gemeinde Denklingen nicht durch Regelungen im Bebauungsplan vorgehen, zumal die Gefahr gegeben ist, dass diese nicht eingehalten werden brauchen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- keine -

Anlagen:

Stellungnahme Abfallbehörde
Stellungnahme Altstadt
Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stellungnahme Bauaufsicht
Stellungnahme Bay. Bauernverband
Stellungnahme Bidingen
Stellungnahme Bistum Augsburg
Stellungnahme Bundeswehr
Stellungnahme Fuchstal
Stellungnahme Hohenfurch
Stellungnahme IHK
Stellungnahme Naturschutzbehörde
Stellungnahme Osterzell
Stellungnahme Pfarramt Denklingen
Stellungnahme Reg.v.Obb. Bergamt
Stellungnahme Reg.v.Obb. Landesplanung
Stellungnahme Reg.v.Obb. Sg. 10
Stellungnahme Schwabsoien
Stellungnahme Staatliches Bauamt
Stellungnahme Steger Martin
Stellungnahme Telekom
Stellungnahme WWA